

SATZUNG

des Sportvereins Motor Barth e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Sportverein wurde am 27.06.1990 gegründet und trägt den Namen "Motor Barth" e.V. Er wurde unter der Nr. 63 in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Barth.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Grundsätze

- (1) Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Um seine Zwecke zu verwirklichen, stellt sich der Sportverein folgende Aufgaben:
 - Förderung und Ausübung des Breiten- und Wettkampfsportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Spezielle Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche
 - Mitgestalten des kulturellen und öffentlichen Lebens
- (3) Der Sportverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (4) Die Organe des Sportvereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Sportverein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Sportverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Sportverein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Sportverein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Erster Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart.

Zwei der drei genannten Personen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und mit Handzeichen durch den erweiterten Vorstand (§ 10).

- (2) Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes M/V sowie der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Sportverein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder aus.
- (3) Der Sportverein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Grundlage hierfür sind

- a) seine Satzung
- b) seine Finanzordnung

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Sportverein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 3. den Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- (2) Dem Sportverein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
 - (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
 - (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Sportverein bestehen.
- (8) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Sportvereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Sportverein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen und die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Sportsvereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Sportvereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c) die Beiträge fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Sportvereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Sportvereins anzurufen.

§ 7 Organe

Die Organe des Sportvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wird in Form einer Delegiertenversammlung durchgeführt, sofern der Verein mindestens 300 Mitglieder hat. Der erweiterte Vorstand hat das Recht zu beschließen, dass die Mitgliederversammlung gleichwohl nicht als Delegiertenversammlung, sondern als Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Ein solcher Beschluss ist schriftlich zu begründen und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (2) Bestimmung der Delegierten durch die Abteilungen:

Jede Abteilung hat das Recht, für je 15 Vereinsmitglieder einen wahlberechtigten Delegierten zu benennen. Sofern eine Abteilung weniger als 15 Mitglieder hat, darf ein Delegierter bestimmt werden. Bei der Ermittlung der Abteilungen sowie der Anzahl der Vereinsmitglieder wird die zuletzt erstellte Mitgliederstatistik zu Grunde gelegt.

Delegierte müssen Vereinsmitglied sein und werden in den jeweiligen Abteilungen durch Abstimmung festgelegt. Für den Fall der Verhinderung sollte ein Ersatz-Delegierter gewählt werden. Zusätzlich gehört der erweiterte Vorstand stets zu den Delegierten.

- (3) Wahlrecht in der Delegiertenversammlung:

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Amt des Delegierten kann nur persönlich ausgeübt werden und kann aus triftigen Gründen allenfalls auf einen Ersatz-Delegierten übertragen werden.

- (4) Zuständigkeit

Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands

- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands sowie Entlastung des erweiterten Vorstands
 - d) Wahl des erweiterten Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Änderungen
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands nach § 5 Absatz 3
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Absatz 6
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - l) Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses
 - m) Auflösung des Sportvereins
- (5) Die Mitglieder der Abteilungen sollten mindestens einmal jährlich eine Versammlung durchführen.
- (6) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) Der erweiterte Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Ablehnung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens 3 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Wahlen erfolgen offen mit Handzeichen. Sofern 1/3 der anwesenden Mitglieder es beantragt, werden Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt
- (9) Anträge können von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.
- (10) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sein.
- (11) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder des Sportvereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 4 Abs. 1)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Jugendwart
 - d) den Vertretern der Abteilungen.

- (2) Der erweiterte Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorstand im Sinne des § 4 Absatz 1. Sowohl der erweiterte Vorstand als auch der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und mit Handzeichen durch die Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf des dritten Jahres im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer erweiterter Vorstand gewählt worden ist. Dies gilt auch für den Beschwerdeausschuss im Sinne des § 12 und für die Kassenprüfer im Sinne des § 13 der Satzung.

§11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Sportverein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen. Sofern 1/3 der anwesenden Mitglieder es beantragt, werden Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt. Auf § 10 Absatz 5 wird hingewiesen.

§ 14 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins werden Beiträge erhoben. Die Entscheidung über die Höhe eines Mindestbeitrages fällt die Mitgliederversammlung. Zusätzlich zum Mindestbeitrag können von den Abteilungen höhere Mitgliedsbeiträge festgelegt werden. Diese zusätzlichen Mittel stehen den Abteilungen für die Eigenfinanzierung zur Verfügung.

§ 15 Auflösung des Sportvereins

- (1) Die Auflösung des Sportvereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind und diese die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Ärzte ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.12.1995 von der Mitgliederversammlung des Sportsvereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Barth, 26.09.2014